

Präsidiumsbeschluss

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des Arbeits- gerichts Wuppertal im Jahr 2025

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Wuppertal hat für das Jahr 2025 folgenden Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Wuppertal beschlossen:

Übersicht:

I. Besetzung der Kammern (Vorsitzende)

II. Vertretungsregelung

1. Vertretung der Kammervorsitzenden
2. Fälle länger andauernder Vertretung
3. Ablehnungsfälle

III. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

IV. Verteilung der Rechtssachen

1. Gerichtstag Velbert
2. Eintragungsregeln
3. Verteilung
4. Kammerzuständigkeit in besonderen Fällen

V. Verteilung sonstiger richterlicher Geschäfte

Einzelregelungen

I. Besetzung der Kammern (Vorsitzende)

1. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Budde-Haldenwang
2. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Hansel (als der ständige Vertreter eines Direktors des Arbeitsgerichts)
3. Kammer: N.N.
4. Kammer: Direktorin des Arbeitsgerichts Dahlmann
5. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Gironde
6. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Schon
7. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Hempel

II. Vertretungsregelung

1. Die Vorsitzenden werden im Fall der Verhinderung wie folgt vertreten:

Die Vorsitzende der 1. Kammer wird durch den Vorsitzenden der 5. Kammer, im Verhinderungsfall der Reihenfolge nach durch die Vorsitzenden der 2., 4., 7. und 6. Kammer vertreten.

Der Vorsitzende der 2. Kammer wird durch die Vorsitzende der 4. Kammer, im Verhinderungsfall der Reihenfolge nach durch die Vorsitzenden der 6., 7., 5. und 1. Kammer vertreten.

Die Vorsitzende der 4. Kammer wird durch den Vorsitzenden der 2. Kammer, im Verhinderungsfall der Reihenfolge nach durch die Vorsitzenden der 7., 5., 6., und 1. Kammer vertreten.

Der Vorsitzende der 5. Kammer wird durch die Vorsitzende der 1. Kammer, im Verhinderungsfall der Reihenfolge nach durch die Vorsitzenden der 2., 4., 6. und 7. Kammer vertreten.

Die Vorsitzende der 6. Kammer wird durch die Vorsitzende der 7. Kammer, im Verhinderungsfall der Reihenfolge nach durch die Vorsitzenden der 4., 1., 2. und 5. Kammer vertreten.

Die Vorsitzende der 7. Kammer wird durch die Vorsitzende der 6. Kammer, im Verhinderungsfall der Reihenfolge nach durch die Vorsitzenden der 5., 2., 1. und 4. Kammer vertreten.

2. Abweichend von vorstehenden Regelungen kann in Vertretungsfällen, die voraussichtlich länger als einen Monat dauern, durch Beschluss des Präsidiums eine anderweitige Vertretungsregelung getroffen werden.
3. In Fällen der Ablehnung des Vorsitzenden (§§ 41 ff. ZPO, 49 ArbGG) entscheidet die Kammer über das Ablehnungsgesuch unter Vorsitz des dem Vertreter nachfolgenden Vertreters in der festgelegten Reihenfolge.
Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend die Güterichter des Arbeitsgerichts Wuppertal ist die 2. Kammer zuständig.

III. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

1. Die für das Arbeitsgericht Wuppertal berufenen ehrenamtlichen Richter werden in alphabetischer Reihenfolge in eine Liste aufgenommen, die Anlage Nr. 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan ist.

Sie werden unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge zu den Kammerterminen geladen. Die Ladung erfolgt in der Reihenfolge der Verhandlungstage, die die Kammervorsitzenden jeweils am Monatsende für den übernächsten Monat bekanntgeben. Sind für einen Verhandlungstag ehrenamtliche Richter für mehrere Kammern zu laden, so erfolgt die Ladung für diesen Verhandlungstag in der numerischen Reihenfolge der Kammern. Wird ein Verhandlungstag vom Kammervorsitzenden später als zum monatlichen Bekanntgabezeitpunkt terminiert, ist für die Ladung der ehrenamtlichen Richter der Zeitpunkt der Terminierung maßgebend.

Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, sind - ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge - in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Berufung in der Liste (Anlage Nr. 1) nachzutragen. Werden mehrere ehrenamtliche Richter am selben Tag berufen, so werden sie nach dem Alphabet eingetragen.

2. Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters wird der nach der Liste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen.

Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

3. In Eilfällen oder bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters, wenn die Hinzuziehung eines Vertreters entsprechend der vorstehenden Regelung nicht mehr möglich ist, wird ein ehrenamtlicher Richter nach Maßgabe der Notliste herangezogen (Anlage Nr. 2).

Die ehrenamtlichen Richter aus der Notliste werden in der Reihenfolge ihrer Auflistung ohne Anrechnung auf den Turnus nach der Liste (Anlage Nr. 1) herangezogen. Sind gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle zu regeln, so ist mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen. Für im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufene ehrenamtliche Richter, die in die Notliste nachzutragen sind, gilt Ziff. 1 Abs. 3 entsprechend.

4. Wird ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, so tritt bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch an die Stelle des abgelehnten ehrenamtlichen Richters derjenige, der bei Verhinderung des Abgelehnten geladen worden wäre.
5. Wird eine Beweisaufnahme in einem Folgetermin fortgesetzt, sind dafür diejenigen ehrenamtlichen Richter zu laden, die zur mündlichen Verhandlung herangezogen wurden, in der die Beweisaufnahme begonnen hat.

IV. Verteilung der Rechtssachen

1. Gerichtstag Velbert

Der Gerichtstag Velbert ist abzuhalten für alle Klagen und Anträge, bei denen der Beklagte oder Antragsgegner im Gebiet der Stadt Velbert wohnt bzw. seinen Sitz oder eine Filiale hat, sowie für Klagen und Anträge von Arbeitnehmern bzw. gegen Arbeitnehmer, deren gewöhnlicher Arbeitsort sich in Velbert befindet oder zuletzt befunden hat bzw. die gewöhnlich von Velbert aus ihre Arbeit verrichten oder zuletzt gewöhnlich verrichtet haben. Hat der Beklagte oder Antragsgegner seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Filiale im Gebiet der Stadt Velbert und befindet sich der Arbeitsort oder der Ort, von dem aus der Arbeitnehmer die Arbeit gewöhnlich verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat, im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Wuppertal außerhalb des Gebiets der Stadt Velbert, so ist nicht der Gerichtstag Velbert zuständig. Fallen Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsort auseinander, ist für die Zuordnung des Verfahrens zum Stammgericht oder zum Gerichtstag der Arbeitsort maßgebend. Im Insolvenzfall ist der Sitz des Schuldners maßgebend.

Die Sitzungen in den Verfahren, für die der Gerichtstag zuständig wäre, werden aus organisatorischen Gründen am Stammgericht in Wuppertal durchgeführt.

2. Eintragungsregeln

Für die Verteilung der neu eingehenden Ca-, Ga-, Ha-, AR-, BV- und BVGa-Sachen auf die einzelnen Kammern gelten folgende Grundsätze:

a)

Die jeweils bis 24 Uhr eines jeden Tages eingehenden Ca-, BV-, AR- und Ha-Sachen werden ohne eine Trennung der Sachen, für die das Stammgericht und für die der Gerichtstag zuständig ist, an dem folgenden Tag nacheinander in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (Antragsgegner) oder der Firmenbezeichnung, wenn der oder die Inhaber nicht genannt sind, eingetragen. Bei mehreren Beklagten ist der zuerst aufgeführte maßgebend. Ga- und BVGa-Sachen werden sofort nach Eingang eingetragen.

Für die Zuteilung gelten Adelstitel und Prädikate nicht als Bestandteil des Namens ebenso wenig wie sonstige vorangestellte Namensteile wie van, de usw.

Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger (Antragsteller) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der einzelnen Kläger (Antragsteller) maßgebend.

Bei juristischen Personen des Privatrechts und sonstigen Rechtsträgern gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung. Maßgebend für die Einordnung ist die in dem eingereichten Schriftsatz angegebene Bezeichnung. Dabei bleiben Artikel und Ziffern in der Bezeichnung unberücksichtigt.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheidet die Ortsbezeichnung.

b)

Die Akten der Verfahren, die in die Zuständigkeit des Gerichtstags Velbert fallen, werden gesondert gekennzeichnet.

3. Verteilung

a)

Die Ca-Sachen werden der 1. Kammer in Blöcken von 10 Sachen, der 2. Kammer in Blöcken von 9 Sachen, der 4. Kammer in Blöcken von 8 Sachen, der 5. und 6. Kammer in Blöcken von 10 Sachen und der 7. Kammer im ersten Umlauf in einem Block von 10 Sachen, im nächsten Umlauf in einem Block von 5 Sachen und danach weiter so im Wechsel in Blöcken von 10 und 5 Sachen zugeteilt. Die Zuteilung wird an der Stelle fortgesetzt, an der sie mit dem Jahresende 2024 geendet hat.

b)

Soweit in erledigten Verfahren der zum 31.12.2016 aufgelösten 8. Kammer und der derzeit nicht besetzten 3. Kammer noch richterliche Angelegenheiten auszuführen sind, ist dafür die Vorsitzende der 1. Kammer zuständig.

c)

Jedes dem Güterichter zugewiesene Güterichterverfahren - ausgenommen die zusätzliche Zuweisung von Güterichterverfahren der identischen Parteien gemäß Buchstabe E. Ziffer III.2.c der Güterichterordnung - führt zu einer Entlastung im Umfang von 3 Ca-Sachen wie folgt: Die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für Güterichterverfahren teilt am Monatsanfang mit, wie viele Güterichterverfahren im vorgenannten Sinn im vergangenen Monat dem Güterichter zugeteilt worden sind. Für jedes hiernach mitgeteilte Güterichterverfahren wird die Kammer des Güterichters von den jeweils ersten drei Ca-Sachen freigestellt, die ab dem 15. des folgenden Monats der Kammer zuzuweisen wären.

d)

Die AR-, Ga-, Ha-, BV- und BVGa-Sachen werden in der Reihenfolge der Eingänge allen Kammern gleichmäßig einzeln zugewiesen. Die Zuteilung wird jeweils an der Stelle fortgesetzt, wo sie zum Jahresende 2024 geendet hat.

4. Kammerzuständigkeit in besonderen Fällen

a)

Ist einem Verfahren ein Nebenverfahren (Ga-, BVGa- oder PKH-Verfahren; nicht jedoch sonstige Ha- oder AR-Sachen) vorangegangen oder wird ein solches Nebenverfahren gleichzeitig mit der Hauptsache anhängig gemacht, so ist das Hauptsacheverfahren an die für das Nebenverfahren zuständige Kammer abzugeben, wenn Hauptsache- und Nebenverfahren den gleichen Streitgegenstand betreffen. Eine teilweise Überschneidung der Streitgegenstände genügt. Ist oder war die Hauptsache bei Einleitung des Nebenverfahrens bereits bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren zuständig.

b)

Wird eine Klage zurückgenommen und später (ganz oder teilweise) mit demselben Streitgegenstand und denselben Parteien nochmals anhängig gemacht, so ist die Kammer zuständig, die schon für das vorangegangene Verfahren zuständig war.

c)

Wird in einer weggelegten Sache das Verfahren wieder aufgenommen oder fortgesetzt, so ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren vorher anhängig war.

d)

Die unter Ziffer b) getroffene Regelung gilt entsprechend bei Prozesstrennung i.S.v. § 145 ZPO.

e)

Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO, § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG erfolgt durch den Vorsitzenden der Kammer mit dem niedrigeren Aktenzeichen der ers-

ten Eintragung beim Arbeitsgericht. Bei einer Verbindung ist das niedrigere Aktenzeichen der ersten Eintragung führend.

f)

Für Entscheidungen, die nach dem 8. Buch der ZPO dem Prozessgericht übertragen sind, sowie für Restitutions- und Nichtigkeitsklagen ist die Kammer zuständig, deren Titel betroffen ist.

Dies gilt entsprechend, wenn der Vollstreckungstitel von einem Rechtsmittelgericht geschaffen wurde.

g)

Die Regelung gemäß Ziffer a) gilt auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Beschäftigung und bei Anträgen des Arbeitgebers nach § 102 Abs. 5 Satz 2 BetrVG im Zusammenhang mit Kündigungsschutzverfahren oder mit Feststellungsklagen bezüglich des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses.

h)

Ist einem Kündigungsschutzverfahren ein Verfahren gemäß § 103 BetrVG vorausgegangen, so ist für das Kündigungsschutzverfahren die Kammer zuständig, bei der auch das Verfahren nach § 103 BetrVG anhängig war.

i)

Gehen wegen eines identischen Streitgegenstands mehrere Klage- oder Antragsschriften ein (z.B. Faxklage und Original), so ist die Kammer zuständig, bei der die Klage mit dem niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist.

j)

Wird nach den vorstehenden Regelungen ein Verfahren von einer Kammer übernommen, findet kein Ausgleich statt.

V. Verteilung sonstiger richterlicher Geschäfte

Für die Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche der Parteien ist während eines anhängigen Verfahrens der Kammervorsitzende zuständig, in dessen Kammer das Verfahren anhängig ist.

Güterichterverfahren i.S.v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte durchgeführt. Sie werden an die Geschäftsstelle für

Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, die auf der Grundlage von Buchstabe E des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung in der jeweils gültigen Fassung) den zuständigen Güterichter oder die zuständige Güterichterin aus dem Pool der Güterichterinnen und Güterichter feststellt.

Für richterliche Handlungen in Angelegenheiten, die vorstehend nicht besonders geregelt sind, ist die Vorsitzende der 4. Kammer zuständig.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts

Wuppertal, den 19.12.2024

Dahlmann

Hansel

Schon

Budde-Haldenwang

Gironda

Dr. Hempel

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan gemäß §§ 29 Abs. 2,

3. Halbsatz 1. Alternative, 31 Abs. 1 ArbGG

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst für das Jahr 2025 unter Abschnitt III. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Wuppertal, den 19.12.2024

Budde-Haldenwang

Richterin am Arbeitsgericht

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan gemäß §§ 29 Abs. 2,

3. Halbsatz 1. Alternative, 31 Abs. 1 ArbGG

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst für das Jahr 2025 unter Abschnitt III. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Wuppertal, den 19.12.2024

Hansel

Richter am Arbeitsgericht

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan gemäß §§ 29 Abs. 2,

3. Halbsatz 1. Alternative, 31 Abs. 1 ArbGG

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst für das Jahr 2025 unter Abschnitt III. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Wuppertal, den 19.12.2024

Dahlmann

Direktorin des Arbeitsgerichts

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan gemäß §§ 29 Abs. 2,

3. Halbsatz 1. Alternative, 31 Abs. 1 ArbGG

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst für das Jahr 2025 unter Abschnitt III. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Wuppertal, den 19.12.2024

Gironda

Richter am Arbeitsgericht

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan gemäß §§ 29 Abs. 2,

3. Halbsatz 1. Alternative, 31 Abs. 1 ArbGG

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst für das Jahr 2025 unter Abschnitt III. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Wuppertal, den 19.12.2024

Schon

Richterin am Arbeitsgericht

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan gemäß §§ 29 Abs. 2,

3. Halbsatz 1. Alternative, 31 Abs. 1 ArbGG

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst für das Jahr 2025 unter Abschnitt III. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Wuppertal, den 19.12.2024

Dr. Hempel

Richterin am Arbeitsgericht